

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2024

Nr. 13

ausgegeben am 11. Januar 2024

Gesetz

vom 10. November 2023

betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBL 1995 Nr. 94, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. g

1) Dieses Gesetz regelt die Verkehrsfähigkeit und die allgemeine Sicherheit von Waren, den Schutz der CE-Konformitätskennzeichnung sowie die Verfahren zur Harmonisierung technischer Vorschriften und Normen zur Durchführung:

g) der Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind².

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 58/2023

² Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmässig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1)

Art. 2 Abs. 2 und 3

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des anwendbaren EWR-Rechts, insbesondere der Verordnung (EU) 2019/515, ergänzend Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 6 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 6a

Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle

Der beim Amt für Volkswirtschaft eingerichteten Technischen Prüf-, Mess- und Normenstelle obliegt vorbehaltlich Art. 5 Abs. 2 der Vollzug der Bestimmungen über:

- a) die allgemeine Sicherheit von Waren;
- b) den Schutz der CE-Konformitätskennzeichnung (Art. 5a);
- c) die Produktinfostelle nach Massgabe der Verordnung (EU) 2019/515;
- d) die Harmonisierung technischer Vorschriften und Normen (Art. 7b Abs. 2).

Art. 7 Abs. 1 Schlusssatz

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. März 2024 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef